

Beschluss des Gerichts vom 20. September 2011 — Land Wien/Kommission

(Rechtssache T-267/10) ⁽¹⁾

(Kernenergie — Klageschrift — Nichtigkeitsklage — Entscheidung der Kommission, das Verfahren über eine Beschwerde betreffend ein Vorhaben zum Ausbau von Blöcken eines Kernkraftwerks einzustellen — Untätigkeitsklage — Unterlassung der Kommission, alle zu diesem Vorhaben angeforderten Dokumente zu übermitteln — Formerfordernisse — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts — Unzulässigkeit)

(2011/C 340/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Land Wien (Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W.-G. Schärf)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver, M. Patakia und G. Wilms)

Gegenstand

Im Wesentlichen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 25. März 2010, das Verfahren über die Beschwerde des Klägers betreffend ein Vorhaben zum Ausbau der Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks von Mochovce (Slowakische Republik) einzustellen, sowie auf Feststellung der Untätigkeit der Kommission im Sinne von Art. 265 AEUV, da dem Kläger unter Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43) nicht alle zu diesem Vorhaben angeforderten Dokumente übermittelt worden seien

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Land Wien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 28.8.2010.

Beschluss des Gerichts vom 21. September 2011 — PPG und SNF/ECHA

(Rechtssache T-268/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — REACH — Ermittlung von Acrylamid als besonders besorgniserregender Stoff — Klagefrist — Unzulässigkeit)

(2011/C 340/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG) (Brüssel, Belgien) und SNF SAS (Andrézieux-Bouthéon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt K. Van Maldegem, Rechtsanwältin R. Cana und P. Sellar, Solicitor, dann K. Van Maldegem und R. Cana)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und W. Broere)

Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Beklagten: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Noort und J. Langer) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und E. Manhaeve)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der nach Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) erlassenen Entscheidung der ECHA, mit der Acrylamid (EG-Nr. 201-173-7) als Stoff ermittelt wurde, der die Kriterien nach Art. 57 dieser Verordnung erfüllt, und in die Liste der in Anhang XIV dieser Verordnung aufzunehmenden Stoffe aufgenommen wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG) und die SNF SAS tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entstanden sind.
3. Das Königreich der Niederlande und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 274 vom 9.10.2010.

Beschluss des Gerichts vom 21. September 2011 — Etimine und Etiproducts/ECHA

(Rechtssache T-343/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — REACH — Ermittlung von Borsäure und Dinatriumtetraborat als besonders besorgniserregende Stoffe — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2011/C 340/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Etimine SA (Bettemburg, Luxemburg) und AB Etiproducts Oy (Espoo, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: C. Meru und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und W. Broere im Beistand der Rechtsanwälte J. Stuyck und A.-M. Vandromme)

Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und E. Manhaeve im Beistand von K. Sawyer, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der am 18. Juni 2010 veröffentlichten Entscheidung der ECHA, mit der Borsäure (EG Nr. 233-139-2) und Dinatriumtetraborat (EG Nr. 215-540-4) als Stoffe eingestuft wurden, die die in Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) vorgesehenen Kriterien erfüllen, und mit der diese Stoffe nach Art. 59 der Verordnung in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurden

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Etimine SA und die AB Etiproducs Oy tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Beschluss des Gerichts vom 21. September 2011 — Borax Europe/ECHA

(Rechtssache T-346/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — REACH — Ermittlung von Borsäure und Dinatriumtetraborat als besonders besorgniserregende Stoffe — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2011/C 340/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Borax Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Nordlander und H. Pearson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und W. Broere im Beistand der Rechtsanwälte J. Stuyck und A.-M. Vandromme)

Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und E. Manhaeve im Beistand von K. Sawyer, Barrister)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der am 18. Juni 2010 veröffentlichten Entscheidung der ECHA, mit der Borsäure (EG Nr. 233-139-2) und Dinatriumtetraborat (EG Nr. 215-540-4) als Stoffe eingestuft wurden, die die in Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, S. 1) vorgesehenen Kriterien erfüllen, und mit der diese Stoffe nach Art. 59 der Verordnung in die Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung in Frage kommenden Stoffe aufgenommen wurden

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Borax Europe Ltd trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Beschluss des Gerichts vom 23. September 2011 — Ahoua-N'Guetta u. a./Rat

(Rechtssache T-193/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire — Nichtigkeitsklage — Untätigkeit der Kläger — Erledigung)

(2011/C 340/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Timothée Ahoua-N'Guetta (Abidjan, Côte d'Ivoire), Jacques André Monoko Daligou (Abidjan), Bruno Walé Ekpo (Abidjan), Félix Tano Kouakou (Abidjan), Hortense Sess (Abidjan) und Joséphine Suzanne Ebah (Abidjan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-C. Tchikaya)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und M. Chavrier)